

Satzung

Artikel 1 - Gründung

1)

Der Verein trägt den Namen

Forum Accademico Italiano e.V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist weder direkt noch indirekt auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Artikel 2 - Zweck

- 1) In Kenntnis der Tatsache, dass im Zeitalter der Globalisierung eine effiziente Interaktion zwischen den Wissenschaftlern in den einzelnen Ländern immer wichtiger wird für den Fortschritt in Technik und Forschung, setzt sich der Verein zum Ziel, die Interaktion einerseits unter den italienischen Wissenschaftlern im Bezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln und andererseits zwischen den Wissenschaftlern und den universitären und sonstigen Forschungseinrichtungen in Deutschland und Italien zu fördern, durch Synergien im Handeln und in der Angleichung der Anforderungen bezüglich Erkenntnis und Wissen.

- 2) Der Verein zielt insbesondere darauf ab,
 - a) den Aufbau eines Netzwerkes für gemeinsame Forschungsaktivitäten zu unterstützen, indem nutzbringende Synergien und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den italienischen Wissenschaftlern im Bezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln durch spezifische wissenschaftliche Gemeinschaftsprojekte geschaffen werden;
 - b) die Zusammenarbeit zu erleichtern, auch bezüglich gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, einerseits zwischen italienischen und deutschen Wissenschaftlern und andererseits zwischen den Institutionen Italiens, Nordrhein-Westfalens und Europas im Allgemeinen;
 - c) Versammlungen, Gespräche, Diskussionsrunden und Konferenzen zu organisieren;
 - d) den Austausch von Wissen und Know-how zu erleichtern zwischen italienischen Wissenschaftlern, die in Forschung und Entwicklung aktiv sind, und ihren Kollegen aus akademischen und Regierungskreisen, aus der Industrie und der breiten Öffentlichkeit in Italien und in Nordrhein-Westfalen;
 - e) bedeutende Forschungsmöglichkeiten für die italienische Wissenschaft ausfindig zu machen und ihre Durchführung zu unterstützen;
 - f) Wissenschaftlern und Stipendiaten aus Italien und Nordrhein-Westfalen mit Rat zur Seite zu stehen bezüglich der Fähigkeiten und Verdienste einzelner Personen und/oder von Non-profit- und Regierungs-Organisationen in Italien und Nordrhein-Westfalen;
 - g) die Aktivitäten anderer Organisationen und Vereine, in denen sich Wissenschaftler, Stipendiaten und Berufstätige in Italien und Nordrhein-Westfalen zusammenfinden, zu fördern und zu koordinieren.

- 3) Der Verein lebt durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und beruht auf den Prinzipien der Gleichheit und der Demokratie.

Artikel 3 – Dauer

Der Verein besteht auf unbegrenzte Dauer.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins können italienische Staatsbürger, vor allem Wissenschaftler, die im Bezirk des Italienischen Generalkonsulats Köln aktiv sind, werden.

Gemäß den geltenden deutschen Gesetzesvorschriften besteht der Verein aus mindestens drei Mitgliedern.

2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Darin sind die Gründe für den Wunsch nach Aufnahme anzugeben. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstands; erforderlich ist eine einfache Mehrheit.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, zu richten an den Vorsitzenden des Vereins, binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluss, zu beschließen durch die Mitgliederversammlung; erforderlich ist eine 3/4-Mehrheit.

4) Persönlichkeiten aus der Welt der Wissenschaft, die sich um die Kooperation zwischen Italien und Deutschland verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung; erforderlich ist eine einfache Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

- 5) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Artikel 5 – Finanzmittel

- 1) Der Verein bezieht die für die Ausübung seiner Aktivität notwendigen finanziellen Mittel durch:
- die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird;
 - Spenden von Mitgliedern oder Dritten;
 - von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Finanzmittel oder Spenden.
- 2) Der Vorstand trägt Sorge für die Zuteilung und Verwendung der Finanzmittel im Sinne des Vereinszweckes. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 7 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern bis zu einer maximalen Gesamtzahl von sieben.
In den Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt drei Jahre lang im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur Ernennung eines neuen Vorstands im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied während seines Mandates zurücktreten, ernennt der Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Mandatsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
- 3) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen. Je zwei aus diesem Kreise sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss alljährlich stattfinden, und zwar binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen (es gilt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands). Die Tagesordnung kann auf Anfrage der Mitgliederversammlung geändert werden, auf Grundlage eines schriftlichen Antrages, der unter Angabe der Gründe spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten ist.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Umstände nach Ansicht des Vorstandes es verlangen, oder auf Antrag von nicht weniger als 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

- 3) Die (ordentliche oder außerordentliche) Versammlung ist zur Beschlussfassung befugt. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, es sei denn, die Gesetze oder die vorliegende Satzung sähen eine andere Art des Mehrheitsbeschlusses vor.
Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 BGB einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied.
Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer anzufertigen und zu unterschreiben ist.

Artikel 9 – Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins endet zum 31. Dezember jedes Jahres.
- 2) Am Ende jedes Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Vermögensstand, dem Geschäftsbericht über Einnahmen und Ausgaben und aus den übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.
- 3) Die Buchhaltung und der Jahresabschluss unterliegen der Kontrolle durch einen oder mehrere, von der Mitgliederversammlung zu benennende Rechnungsprüfer.

Artikel 10 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschlüssen über die Satzungsänderungen vom 21. April 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

20. Mai 2016

Dr. Dr. Polidori Nelles

Dr. Pellicano